

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1851.

## №. 51) Verordnung,

die Erlassung eines Gesetzes über den Regalbergbau betreffend;

vom 22sten Mai 1851.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie folgt:

§ I. Nachdem Wir eine Umgestaltung der Verfassung des Regalbergbaues für zeitgemäß erachtet und Uns in dessen Verfolg mit Unsern getreuen Ständen über die Erlassung eines neuen Gesetzes für diesen Bergbau einverstanden haben; so bringen Wir dieses Gesetz beigefügt zu Jedermanns Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß, bestimmen aber,

§ II. um für diejenigen Einrichtungen, welche noch vor dem Eintritte seiner Wirksamkeit getroffen sein müssen, die erforderliche Zeit zu lassen, daß dasselbe — insoweit nicht im Gesetze selbst (§§ 5, 71, 209, 210, 211, 286, 299, 302) ein anderer Zeitpunkt genannt ist — erst mit dem 5ten Januar 1852, als dem Beginn des nächsten Bergrechnungsjahres, in Wirksamkeit trete.

§ III. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht mit auf die Rezeßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg und auf die Oberlausitz, indem über den Zeitpunkt, wo, und den Umfang, in welchem das Gesetz dort zur Geltung gelangen soll, das Erforderliche erst nach Beseitigung der entgegenstehenden Bergregalverhältnisse von Unserem Finanzministerium bekannt gemacht werden wird.

§ IV. Von der Bestimmung in § 308 des Gesetzes bleibt das Mandat, wie bei entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren, vom 26sten August 1713, insoweit nicht dafür in §§ 71, 72 des Gesetzes bereits etwas Anderes festgesetzt worden, zur Zeit noch

1851.